

71. 1. Ist in Preußen für die auf einen privatrechtlichen Vertrag gegründeten Ansprüche wegen Erstattung geleisteter Kommunalabgaben der Rechtsweg zulässig?

2. Kann ein Kommunalverband einer ihm steuerpflichtigen Person gegenüber rechtsgültig die Verpflichtung eingehen, ihr für den entstehenden Steueranwand aufzukommen?

OBG. § 13.

Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 69, 70, 20, 43.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1913 i. S. Stadtgemeinde B.-L.
(Bekl.) w. Stadtgemeinde B. (Kl.) Rep. VII. 32/13.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 31. Oktober/16. November 1895 hatte sich die Klägerin verpflichtet, aus den ihr gehörigen Gasanstalten unter den im Vertrage bezeichneten Bedingungen der damaligen Landgemeinde B.-R. und ihren Einwohnern das zur öffentlichen und privaten Beleuchtung erforderliche Gas auf die Dauer von 30 Jahren zu liefern und die erforderlichen Anlagen im Gemeindebezirke zu schaffen. § 9 Abs. 2 des Vertrags besagt: „Die der Stadt B. aus diesem Vertrage zufließenden Einnahmen dürfen von der Gemeinde B.-R. mit einer Gemeindeabgabe nicht belegt werden.“ Seit 1903 hat die genannte Landgemeinde von der Klägerin Einkommensteuer, zunächst in der dem betreffenden Kreissteuer-Soll entsprechenden Höhe, späterhin unbeschränkt erhoben. Mit der Klage forderte die Klägerin von der Gemeinde B.-R. und später von deren Rechtsnachfolgerin, der Stadtgemeinde B.-L., Zahlung gewisser, den von ihr eingezogenen Kommunalsteuern entsprechender Beträge. Sie machte namentlich geltend, daß durch die Ausübung des Steuerrechts der beklagten Gemeinde die ihr, der Klägerin, durch den oben bezeichneten Vertrag garantierten Einnahmen verkürzt worden seien, die Beklagte müsse deshalb zur Gewährung ihrer vollen vertraglichen Gegenleistung die beanspruchten Beträge nachzahlen.

Das Landgericht erkannte der Klage gemäß. Die Beklagte legte Berufung ein, und die Klägerin erweiterte ihre Ansprüche mit Anschlußberufung. In der Berufungsinstanz wurde durch ein Teilverurteil und ein Endurteil die Klage insoweit abgewiesen, als die verlangten Beträge den auf Rechnung des betreffenden Kreissteuer-Solls eingezogenen Abgaben entsprechen, im übrigen aber den Klageansprüchen stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage in vollem Umfange abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen ist für die Klage der ordentliche Rechtsweg zuzulassen. Nach den in Gemäßheit des § 13 GVG. beachtlichen Grundsätzen des preussischen Rechtes ist zwar in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeindeabgaben der Rechtsweg selbst dann verschlossen, wenn sich der Herangezogene auf einen privatrechtlichen Vertrag als Befreiungsgrund beruft (vgl. § 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, Entsch.

des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 281, Bd. 78 S. 418; Jur. Wochenschr. 1910 S. 247 Nr. 40, S. 300 Nr. 40, 1913 S. 388 Nr. 26). Gegen die Veranlagung und Heranziehung zu Gemeindeabgaben findet nach den erwähnten §§ 69, 70 nur der Einspruch beim Gemeindevorstand und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klägerin hat indes ihre Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindesteuern nicht in Zweifel gezogen, aber aus dem Inhalte des im Herbst 1895 mit der Rechtsvorgängerin der jetzigen Beklagten abgeschlossenen privatrechtlichen Gaslieferungsvertrags ein Garantieverprechen ihrer Vertragsgegnerin entnommen, wonach ihr diese den vertragsmäßigen Verdienst unverkürzt durch Gemeindeabgaben zu gewähren und demzufolge für den Aufwand an solchen Abgaben aufzukommen habe. Der Klageanspruch ist sonach unmittelbar weder auf Befreiung von der Steuerpflicht, noch auf Rückzahlung entrichteter Steuern, sondern auf Erfüllung eines Privatabkommens durch Leistung der dem Steuer- aufwand entsprechenden Gelbbeträge gerichtet. Wenn auch der Anspruch wirtschaftlich auf den gleichen Erfolg wie eine Rückforderung der geleisteten Gemeindesteuern abzielt, so ist darum noch nicht die Annahme berechtigt, daß er mit einer solchen Rückforderung zusammenfalle. Der Anspruch gehört nicht bloß nach der Form der Klage, sondern auch nach seiner Natur, die entscheidend durch seine Grundlage und seinen Inhalt bestimmt wird, dem Gebiete des Privatrechts an und fällt auch nicht in den Teil dieses Gebiets, für den nach den obigen Bemerkungen Verwaltungsgerichte über Streitfälle zu entscheiden haben würden. Darum handelt es sich um einen bürgerlichen, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegenden Rechtsstreit, und daran kann der Umstand nichts ändern, daß hier Bedenken nach der Richtung bestehen, ob nicht das Abkommen, auf das sich die Klägerin stützt, mit unabänderlichen Grundsätzen des öffentlichen Rechts unvereinbar und daher nichtig ist. Greifen die Bedenken durch, so ist der Klageanspruch für unbegründet zu erklären. Dagegen können sie nicht dahin führen, den Rechtsweg zu verschließen.

§ 9 Abs. 2 des Vertrags vom 31. Oktober/16. November 1895 enthält keine Hindeutung auf ein Garantieverprechen, vielmehr nach dem nächsten Sinne seines Ausdrucks einen Verzicht der Land- gemeinde B.-R. — die im nachfolgenden als „Landgemeinde“ bezeichnet werden wird — darauf, die bei Ausführung des Vertrags

im Laufe des Vertragsverhältnisses der Klägerin zufließenden Einnahmen mit einer Gemeindeabgabe zu belegen. Es ist nicht zweifelhaft und wird auch vom Berufungsrichter nicht in Zweifel gezogen, daß der Vertragsbestimmung, wenn sie nach ihrem Wortlaut aufzufassen sein sollte, Rechtswirksamkeit nicht zukommen könnte. Aus den Vorschriften des preussischen Kommunalabgabengesetzes ergibt sich als zwingender Rechtsgrundsatz, daß eine Gemeinde nicht im voraus auf die Regelung und Handhabung der Gemeindeabgaben-Versaffung ganz oder teilweise verzichten darf, und daß daher ein Abkommen, durch das sie jemandem auf lange Zeit hinaus Befreiung von jeder Gemeindeabgabe zusagt, rechtlich nicht bindend ist. Nur über die Leistung eines einzelnen bestimmten Abgabebetrags kann die Gemeinde nach wie auch vor Entstehung der Leistungspflicht eine wirksame Vereinbarung mit dem Beitragspflichtigen treffen. Auf die einzelne Abgabeforderung darf sie auch verzichten (vgl. KommAbgG. §§ 7, 13, 20, 43; Deklarationsgesetz vom 24. Juli 1906; Entsch. des Preuß. OVerwG. Bd. 33 S. 103, Bd. 38 S. 145, Bd. 53 S. 119). Nach dem Wortlaute des § 9 Abs. 2 des Vertrags geht das darin enthaltene Abkommen aber über den hiernach zulässigen Rahmen weit hinaus.

Der Berufungsrichter hat nun den § 9 Abs. 2 dahin ausgelegt, die Landgemeinde solle der Klägerin unter allen Umständen für diejenigen Beträge aufkommen, welche diese Gemeinde nach dem jeweilig geltenden Steuerrecht als Gemeindeabgabe von den der Klägerin aus dem Vertrage zufließenden Einnahmen erheben würde. Ob diese Auslegung rechtlich haltbar ist, muß, zumal bei Mitberücksichtigung der unanfechtbar getroffenen Feststellung, daß die Vertreter der vertragsschließenden Körperschaften die Unzulässigkeit der gemäß ihrem Wortlaut aufgefaßten Bestimmung nicht kannten, als zweifelhaft bezeichnet werden. Diese Frage läßt der erkennende Senat indes dahingestellt. Auch wenn mit dem Vorderrichter davon ausgegangen wird, daß die Landgemeinde der Klägerin garantiert hat, sie für die Dauer des im Herbst 1895 begründeten Vertragsverhältnisses wegen der Beträge, welche die Klägerin an Gemeindeabgaben zu entrichten haben würde, schadlos zu halten, ist der Revision der Beklagten zuzugeben, daß eine solche Verpflichtung der Rechtswirksamkeit entbehrt.

Es bleibt auch nach der Deutung der Vorinstanz bestehen, daß die Klägerin und die Landgemeinde in ihren Vertrag gewisse, zwischen ihnen beiden in Betracht kommende öffentlichrechtliche Beziehungen in einer Tragweite, die sich der privatrechtlichen Regelung entzieht, hineingezogen haben. Für zulässig wird ein Abkommen zu erachten sein, durch das einer Vertragspartei, die einem Gemeindeverbande steuerpflichtig ist oder steuerpflichtig werden wird, von einem Dritten als Vertragsgegner eine Garantie der Befreiung von der Steuerpflicht zugesagt wird. Der solchenfalls nicht ziffermäßig bestimmte Umfang des Gegenstandes der Vertragsleistung wird nach dem Maße der zur Erhebung gelangenden Steuer ausreichend bestimmbar. Durch solchen Vertrag wird auch der Bestand des der Gemeinde anvertrauten Finanzhoheitsrechts nicht irgendwie beengt oder berührt. Ob es für dergleichen Fälle auch möglich ist, daß die wirksam begründete Garantiepflicht auf den zur Steuererhebung befugten Gemeindeverband selbst übergeht — wie der erkennende Senat in dem, übrigens ausschließlich die Zulässigkeit des Rechtswegs behandelnden, Urteile vom 6. April 1900, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 245, angenommen hat — bedarf hier keiner wiederholten Prüfung. Denn der vorliegende Fall ist wesentlich anders geartet.

Hier hat nach der Deutung der Vorinstanz die zur Steuererhebung befugte Gemeinde selbst von vornherein einer steuerpflichtigen Gemeinde gegenüber die Garantie übernommen, sie wegen der Steuerwendungen schadlos zu halten. Entsprechend dem Zeitraume, für den die Klägerin die Versorgung der Landgemeinde und der Bewohner des Landgemeindebezirks mit Gas übernommen hatte, erstreckte sich die Garantie auf die Dauer von 30 Jahren. Während dieser ganzen Zeit sollte die Klägerin der endgültigen Sorge für die sie treffende Gemeindesteuerlast enthoben sein. Wenn es auch der Landgemeinde unbenommen blieb, die Klägerin zur Gemeindesteuer zu veranlagern und heranzuziehen, so kam doch einem solchen Vorgehen eine endgültig wirksame Bedeutung nicht zu. Denn die Landgemeinde hatte die in Ausübung des Besteuerungsrechts eingezogenen Beträge auf Grund des Vertrags der Klägerin wieder zu erstatten. Die Höhe der Gemeindesteuer muß sich nach dem Gemeindebedarf richten, für den wiederum eine Fülle von Verhältnissen maßgebend ist, die sich zum großen Teile der Voraussicht und der Willens-

bestimmung der Beteiligten entziehen. Diese Umstände bringen es mit sich, daß sich die Gemeinden bei Ausübung der ihnen zustehenden Finanzgewalt nur durch die Interessen des öffentlichen Wohles leiten lassen dürfen, und daß sie dabei frei und unabhängig von privatrechtlichen Gesichtspunkten und Abmachungen bleiben und handeln müssen. Hierzu war aber die Landgemeinde bei Erfüllung des Garantieversprechens nicht mehr in der Lage. Sie mußte dann zur endgültigen Abrechnung dafür sorgen, daß die Beträge, die sich aus der öffentlichrechtlich und unabänderlich der Klägerin obliegenden Steuerlast ergaben, anderweit getilgt wurden, und hierzu war naturgemäß eine Erhöhung der Beiträge anderer Steuerpflichtiger erforderlich. Dann blieb aber der Grundsatz des § 20 Abs. 1 KommAbgG.: „Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen“ nicht gewahrt.

Für die Frage, ob einem privatrechtlichen Abkommen Bedenken aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten entgegenstehen, ist auch die notwendige Wirkung des Abkommens bedeutsam und zu berücksichtigen. Aus vorstehendem wird aber ersichtlich, daß der angenommene Garantievertrag in seiner Wirkung nicht wesentlich von einem teilweisen Verzicht der Landgemeinde auf Ausübung des Besteuerungsrechts verschieden ist und nur einen anderen Weg, eine andere Form zur Erreichung des Ergebnisses der Befreiung der Klägerin von der Gemeindesteuerpflicht darstellt. In dem hier für die Betrachtung angezeigten und erheblichen Rahmen bedeutet es der Sache nach keinen wesentlichen Unterschied, ob man sagt, die Klägerin sei von der Steuerpflicht gegenüber der Landgemeinde befreit, oder ob man als Vertragsinhalt bezeichnet, die Landgemeinde habe der Klägerin gegenüber in Ansehung des Gemeindesteueraufwandes eine Garantiepflicht zur Schadloshaltung übernommen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 74 S. 281, Bd. 12 S. 272). Dabei kann freilich die wirtschaftliche Gleichheit der betreffenden Geldbeträge nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen. Hier liegt aber auch vor, daß die vertragliche Garantiepflicht der Landgemeinde auf öffentlichrechtliche Beziehungen einwirkt, die nach dem Willen des Gesetzgebers unantastbar sein sollen. Wollten die Vertragsschließenden über den künftigen Steueraufwand der Klägerin ein wirksames Abkommen

treffen, so hätten sie die öffentlichrechtlichen, einem privatrechtlichen Vertrag unzugänglichen Elemente ausscheiden müssen. Hierzu bot sich der Weg der Schätzung dar. Hätte man den Jahresaufwand der Klägerin an Gemeindesteuern auf einen bestimmten Betrag abgeschätzt und diesen als einen Faktor der der Klägerin gebührenden Wertvergütung in den Vertrag aufgenommen, so wäre das Abkommen von den einer privatrechtlichen Regelung widerstrebenden Beziehungen zum öffentlichen Steuerrechte befreit gewesen. Zu solcher schätzungsweise Bestimmung, die allerdings schwerlich auch nur ungefähr zutreffend ausführbar gewesen wäre, ist es nicht gekommen.

Unter diesen Umständen bleibt für die im Berufungs-Teilurteile vertretene Auffassung, die Gegenleistung der Landgemeinde sei um die künftigen Steuern niedriger bestimmt worden, kein Raum. Darum ist auch die Annahme des Berufungsrichters abzulehnen, es habe eine Vorwegentrichtung der Steuerbeträge stattgefunden, die mittels der Verpflichtung der Schadloshaltung anerkannt und für die Klägerin unschädlich gemacht werden sollte. Wenn der Berufungsrichter ferner erwogen hat, die vertragliche Verpflichtung der Landgemeinde, die Klägerin wegen der Beträge, die sie kraft des Steuerrechts der Gemeinde entrichten müsse, schadlos zu halten, bedeute eine Vorausverfügung über die von der Klägerin einzuziehenden Steuererträge, so ist diese Annahme keinesfalls in dem Sinne aufrecht zu halten, daß der Garantievertrag nach Inhalt und Tragweite lediglich die Art der Verwendung der bezeichneten Steuererträge betroffen habe. Vielmehr wird durch das Garantieabkommen, wenn man seine Wirksamkeit unterstellt, auch die Ausübung des der Landgemeinde und jetzt der Beklagten als ihrer Rechtsnachfolgerin zustehenden öffentlichen Steuerhoheitsrechts berührt und beeinträchtigt. Solche Einwirkung gestattet aber das Gesetz nicht. Daher ist das Garantieabkommen nichtig. Ob daraus etwa gefolgert werden müßte, daß der Gaslieferungsvertrag von 1895 seinem ganzen Umfange nach nichtig sei, steht hier nicht zur Prüfung.

Aus der Himfälligkeit der Grundlage des Klageanspruchs ergibt sich, daß die Klage in vollem Umfang unbegründet ist.“ . . .